

Neubau der Straßenmeisterei in Grande

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 25.09.2023 – APV 14-533.32-294

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) plant den Bau einer Straßenmeisterei (SM) in der Gemeinde Grande im Kreis Stormarn, im Grenzbereich zur Gemeinde Trittau.

Für die SM ist der Bau einer Anlage mit mehreren Lagerhallen und einem Betriebsgebäude vorgesehen. Des Weiteren sind zwei Remisen, zehn Materialboxen, Container, eine Streustoffhalle und ein Streustoffsilo sowie ein Regenrückhaltebecken für die Vorhabenfläche eingeplant. Zwecks Wärmeerzeugungsanlage ist ein Pelletkessel geplant. Die Stromversorgung soll durch Photovoltaikanlagen und eine Kleinwindanlage mit einer Höhe von max. 20 m sichergestellt werden. Der Bau erfolgt auf einem Grundstück mit einer Größe von ca. 51.100 m². Dabei entstehen ca. 16.500 m² versiegelte Fläche inkl. der Zuwegung. Die verkehrliche Erschließung der SM erfolgt über die L 94, an der Grenze Grande/Trittau.

Bei der hier geplanten SM handelt es sich um eine Nebenanlage der öffentlichen Straßen gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 4 StrWG. Die SM dient den Aufgaben der Landesstraßenbauverwaltung, insbesondere dem Straßenbetriebsdienst für die im Zuständigkeitsbereich des LBV.SH liegenden Straßen. Im Rahmen der hier durchzuführenden Feststellung der UVP-Pflicht wird die gegenständliche SM anlagentechnisch als der L 94 zugehörig betrachtet, da die SM unmittelbar an der L 94 geplant ist und über diese ans öffentliche Straßennetz angebunden wird. Demnach liegt hier eine Änderung einer Landesstraße gemäß § 40 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG vor. Gemäß Anlage 1 Nr. 2.5 Buchstabe c) LUVPG ist für Bau oder Ausbau von sonstigen Landestraßen eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die

Maßnahme geeignet ist, u. a. ein Kulturdenkmal im Sinne des § 2 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes (SH) zu beeinträchtigen. Das Vorhabengebiet liegt gemäß Archäologie-Atlas SH im Archäologischen Interessengebiet Nr 5 in der Gemeinde Trittau im Kreis Stormarn. Daher ist eine standortbezogene Vorprüfung zwecks Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens gemäß § 3 Abs. 1 LUVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die Prüfung der ersten Stufe hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Hierbei handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet „Trittauer Heide und Helkenteich“, Vorkommen vom Knick als gesetzlich geschützter Biotop und das Archäologische Interessengebiet Nr. 5 in der Gemeinde Trittau im Kreis Stormarn.

Die weiter führende Prüfung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der an Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben sich auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes auswirken kann. Aufgrund der geringen Größe und der Vorbelastung am Vorhabenstandort sowie der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen sind die Auswirkungen nicht erheblich nachteilig. Zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen sieht die Vorhabenträgerin z. B. flüssigkeitsdichte Betonflächen, Sole-Recycling-Systems und Abscheidetechnik für die Entwässerung vor.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 4 Abs. 1 LUVPG i. V. m. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), in der aktuell gültigen Fassung, ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr – Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.